

**1. VERTRAG**

- 1.1 Der Vertrag untersteht diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen, unter Ausschluss aller übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschliesslich allfälliger allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden).

2. PREISANGEBOTE

- 2.1 Die Preisangebote von Schoeller Allibert Suisse (hiernach «Schoeller») sind jeweils gültig für eine Periode von 30 Kalendertagen, gezählt ab ihrem Erstellungsdatum.

3. BEABSICHTIGTER GEBRAUCH

- 3.1 Es ist die alleinige Verantwortung des Kunden zu bestimmen, ob die Ware für den beabsichtigten Gebrauch geeignet ist. Schoeller sichert keine Eignung für einen bestimmten Gebrauch zu.
- 3.2 Für Pharma- oder Lebensmittelanwendungen sollten die Verpackungen vor der Anwendung gewaschen werden.
- Der Kunde hat die Ware auf Unversehrtheit der Verpackung, das tadellose Aussehen der Lade- und Verpackungseinheit sowie eine evtl. Verformung durch den Transport zu überprüfen. Diese Risiken sollten vom Kunden bei seiner Risikobewertung berücksichtigt werden.

4. BESTELLBESTÄTIGUNGEN

- 4.1 Sofern keine gegenteilige Mitteilung erfolgt, werden die Bestellungen in der Regel innerhalb von zwei Werktagen bestätigt.
- 4.2 Ein gültiger Vertrag kommt, ungeachtet von allfälligen früheren Empfangsbestätigungen, erst zu Stande, wenn Schoeller eine schriftliche Bestätigung und Zustimmung zu einem solchen Vertrag ausstellt.
- 4.3 Nach freiem Ermessen von Schoeller können gegebenenfalls Mindestbestimmungen und Mindestwerte auf den Vertrag anwendbar sein.

5. PREISE

- 5.1 Schoeller behält sich das Recht vor, mit einer Vorankündigung von 10 Tagen, die Preise im Falle von nicht kontrollierbaren Zusatzkosten, wie Produktionskosten, Schwankungen von Rohstoffkosten und Wechselkursen, von Energie- und Transportkosten, anzupassen.
- 5.2 Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung verstehen sich die Preise inklusive jeglicher Steuern (einschliesslich Verkaufssteuer) oder anderen Abgaben. Der Kunde hat gegebenenfalls alle Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Verpackung (welche nicht der Standardverpackung entspricht), Verladung, Abladung, Transport, Fracht und Versicherung zu übernehmen.
- 5.3 Die angegebenen Preise basieren auf den vom Kunden angegebenen Volumen. Wenn die Mengen von der Bestellung abweichen, behält sich Schoeller das Recht vor, die Preise der Artikel und des Transports im Falle von DAP und DDP Lieferungen entsprechend anzupassen.

6. VERPACKUNG/TRANSPORT

- 6.1 Ohne gegenteilige Abrede werden die Lieferungen gemäss den allgemeinen Verpackungsmethoden von Schoeller verpackt.
- 6.2 Wenn der Kunde eine alternative Verpackung wünscht, so muss Schoeller ausreichend früh vor dem Versand der Bestellung darüber informiert werden. Alle zusätzlichen Kosten sind vom Kunden zu übernehmen.

7. LIEFERUNG

- 7.1 Die Bestellungen werden gemäss den INCOTERMS 2010 und auf Kosten und auf Gefahr des Kunden geliefert.
- 7.2 Sofern nicht ein spezifisches Lieferdatum garantiert worden ist, sind die Lieferdaten nur unverbindliche Richtwerte.

8. BEANSTANDUNGEN

- 8.1 Der Kunde muss die Ware bei der Lieferung oder sobald es nach der gewöhnlichen Handelspraxis üblich ist, prüfen und muss jede Abweichung auf dem Lieferschein vermerken.
- 8.2 Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, gelten die gekauften Waren als akzeptiert, vorbehaltlich allfälliger versteckter Mängel.
- 8.3 Im Falle von mangelhafter Ware muss der Kunde zur Validierung ein Probestück mit einer Beschreibung des Mangels an Schoeller senden.
- 8.4 Wenn Schoeller bestätigt, dass die Ware mangelhaft ist, so wird diese nach freiem Ermessen von Schoeller entweder ersetzt oder zurückvergütet. **Es gibt**

keine weiteren Gewährleistungen/Garantien, Bedingungen oder Konditionen, weder ausdrückliche noch stillschweigende.

9. EIGENTUM UND GEISTIGES EIGENTUM

- 9.1 Schoeller bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Ware deren Eigentümer.
- 9.2 Alle geistigen Eigentumsrechte, welche bei der Fabrikation der Waren verwendet werden (eingeschlossen sind, ohne Einschränkung, Patente, hinterlegte oder nicht hinterlegte Designs, eingetragene oder nicht eingetragene Handels- und Dienstleistungsmarken und Urheberrechte) bleiben ausschliessliches Eigentum von Schoeller.

10. BEZAHLUNG

- 10.1 Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung ist die Zahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch Schoeller fällig.
- 10.2 Alle Rechnungen sind mittels unmittelbar verfügbaren Geldmitteln und in der Währung zu begleichen, welche in der Rechnung angegeben ist. Die Rechnungen sind ohne irgendwelche Abzüge, sei es durch Verrechnung, Rückbehalt, Widerklage oder andere zu bezahlen. Die Zahlung hat überdies durch Banküberweisung gemäss den Bedingungen, wie sie im Kostenvoranschlag oder dem Vertrag genannt sind, zu erfolgen. Ab dem 10. Tag nach dem Fälligkeitsdatum werden zusätzliche Mahnkosten erhoben.
- 10.3 Im Übrigen hat Schoeller das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung eines allenfalls unbezahlten Saldos, jede hängige Bestellung zu stoppen und hat zudem das Recht, die Zahlungsmodalitäten des Kunden für alle zukünftigen Bestellungen zu ändern.

11. VERTRAULICHKEIT

- 11.1 Schoeller darf keine vertraulichen Informationen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Kunden verbreiten. Im Gegenzug darf der Kunde ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Schoeller keine vertraulichen Informationen von Schoeller verbreiten.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 12.1 Auf den Vertrag und für seine Auslegung ist schweizerisches Recht anwendbar, wobei die Anwendung kollisionsrechtlicher Vorschriften ausgeschlossen ist. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) ist auf den Vertrag nicht anwendbar.
- 12.2 Für alle Ansprüche, Konflikte oder Differenzen zwischen den Parteien, welche aus dem Vertrag resultieren oder mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen (uneingeschränkt miteingeschlossen sind alle Fragen betreffend Existenz, Gültigkeit oder Kündigung des Vertrages) sind ausschliesslich die Gerichte in Romont, Schweiz, zuständig.
- 12.3 Ungeachtet der Bestimmungen dieser Klausel hat Schoeller das Recht, Verfahren gegen den Kunden vor irgend einem anderen zuständigen Gericht einzuleiten und fortzuführen, namentlich mittels vorsorglicher Massnahmen. Die Einleitung und Fortführung eines solchen Verfahrens vor einem anderen Gericht hindert Schoeller nicht daran, ein Verfahren vor irgend einem anderen Gericht (sei es gleichzeitig oder nicht) einzuleiten oder fortzuführen, sofern und im Umfang, als es das anwendbare Recht erlaubt.

13. DIVERSES

- 13.1 Die Incoterms 2010 sind Bestandteil des Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den INCOTERMS und den übrigen Bestimmungen des Vertrages, gehen letztere vor.
- 13.2 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei kann keine der Parteien seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, sei es ganz oder teilweise, abtreten oder übertragen.
- 13.3 Eine allfällige Nichtigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit von einer oder mehreren Bestimmungen des Vertrages beeinträchtigt oder schadet in keiner Weise der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages.
- 13.4 Jede Änderung der Bestimmungen des Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.
- 13.5 Eine Person, welche nicht Vertragspartei ist, kann keine Bestimmungen des Vertrages gegen eine der Parteien durchsetzen.